

1/2024



**Finanzbehörde Hamburg**  
- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2024/002 - 52

06.08.2024

## Inhalt

<b>Einkommensteuer</b> .....	2
3. §§ 20, 23 EStG - Verlust von Kapitalvermögen nach Phishing usw. im Privatvermögen* .....	2
4. § 33a Abs. 1 EStG - Schonvermögen der unterhaltenen Person bei Unterhaltsleistungen (Urteil des BFH vom 29. Februar 2024 VI R 21/21)* .....	2
6. § 45a EStG - Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG für Kapitalerträge: Verschmelzung der PSA Bank Deutschland GmbH auf die Opel Bank S.A. in 2023* .....	3

\* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

# Einkommensteuer

## 3. §§ 20, 23 EStG - Verlust von Kapitalvermögen nach Phishing usw. im Privatvermögen\*

Laut einem Presseartikel hat die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzvb) nach einer Kundenumfrage die Kreditinstitute gewarnt, weil deren Kunden oftmals Phishing nicht erkennen würden. Die Kunden seien nicht in der Lage, „betrügerische Absichten ... zuverlässig von echten Mails ihrer Bank unterscheiden zu können“.

In Wikipedia findet sich die folgende Definition des Begriffs Phishing:

„Unter dem Begriff Phishing versteht man Versuche, sich über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten als vertrauenswürdiger Kommunikationspartner in einer elektronischen Kommunikation auszugeben.

Ziel des Betrugs ist es, z. B. an persönliche Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen, etwa ihn zur Ausführung einer schädlichen Aktion wie das Einloggen in einen gefälschten / nachgebauten Webauftritt zu bewegen, um die Zugangsdaten wie das Passwort und den Benutzernamen und gegebenenfalls auch einen 2. Faktor für die 2-Faktor-Identifizierung zu erschleichen.

In der Folge werden dann beispielsweise Kontoplünderungen begangen, Bestellungen mit der Unterschlagung von Konsumgütern und der Verkauf dieser an Dritte getätigt, ein weitergehender Identitätsdiebstahl begangen oder eine Schadsoftware installiert. Es handelt sich dabei um eine Form des Social Engineering, bei dem die Gutgläubigkeit des Opfers ausgenutzt wird.“

Sofern die sogenannten Cyberkriminellen erfolgreich waren und es zu einer Kontoplünderung gekommen ist, kann der Verlust des Gelds nicht als (negative) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 S. 1 EStG berücksichtigt werden: Der Diebstahl des Gelds führt nicht zu einer Veräußerung, weil es an der Entgeltlichkeit der Übertragung auf einen Dritten fehlt. Es liegt aus diesem Grund auch kein veräußerungsähnlicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 2 EStG vor.

Sollten die Cyberkriminellen Einheiten von virtuellen Währungen oder von sonstigen Token erbeutet haben, kommt eine Berücksichtigung des Verlusts als sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht in Betracht, weil auch hierzu eine entgeltliche Übertragung auf einen Dritten erforderlich ist.

Az.: S 2252 - 2024/006 - 52

## 4. § 33a Abs. 1 EStG - Schonvermögen der unterhaltenen Person bei Unterhaltsleistungen (Urteil des BFH vom 29. Februar 2024 VI R 21/21)\*

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ist erforderlich, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen hat (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG).

Gemäß R 33a.1 Abs. 2 S. 3 der Einkommensteuer-Richtlinien wird ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert von 15.500 € als geringfügig angesehen. Diese Wertgrenze liegt der Höhe nach über dem Grundfreibetrag, so dass ein höheres Vermögen der unterhaltenen Person damit zur Sicherung des (Jahres-)Existenzminimums des Unterhaltsberechtigten ausreicht. Eine Unterhaltsbedürftigkeit ist insoweit nicht gegeben.

Der BFH hat mit Urteil vom 29.02.2024 entschieden, dass diese Wertgrenze (sogenanntes Schonvermögen) für das Streitjahr 2019 weiterhin nicht zu beanstanden ist. Im Urteilsfall betrug das Vermögen zum 1.1.2019 zwar über 15.500 €, hierin war jedoch eine Unterhaltszahlung enthalten, die zum Jahreswechsel eingegangen war. Die Unterhaltspflicht endete mit dem 30.09.2019. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Vermögen ebenfalls über 15.500 €.

Das Finanzamt ging daher zunächst davon aus, dass nach Maßgabe des § 33a Abs.1 S. 4 EStG der Abzug der geleisteten Unterhaltszahlungen zu versagen war.

Der BFH bestätigt hingegen die Auffassung des Finanzgerichts, welches zum einen festgestellt hat, dass das Vermögen am 1.1.2019 nach Abzug der gerade erst eingegangenen Unterhaltsleistungen unter der Wertgrenze von 15.500 € lag, zum anderen lediglich durch angesparte Unterhaltsleistungen bis zum 30.09.2019 über die Wertgrenze von 15.500 € angewachsen war.

Angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Unterhaltsleistungen regelmäßig nicht monatsgetreu, sondern im Jahresverlauf schwankend verbraucht werden.

Demnach war die Grenze des Schonvermögens bis zum 30.09.2019 nicht überschritten und die Unterhaltszahlungen waren zu berücksichtigen.

Az: S 2285 - 2024/001 - 52

#### **6. § 45a EStG - Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG für Kapitalerträge: Verschmelzung der PSA Bank Deutschland GmbH auf die Opel Bank S.A. in 2023\***

Die Verschmelzung der PSA Bank Deutschland GmbH auf die Opel Bank S.A. wurde am 02. November 2023 rechtlich wirksam.

Für Steuerpflichtige, die bei beiden Banken Konten unterhielten (sog. Doppelkunden), wurde der Opel Bank S.A. unter Auflagen genehmigt, für den **Veranlagungszeitraum 2023** ausnahmsweise zwei Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG auszustellen. Voraussetzung war, dass die Steuerbescheinigungen eindeutig erkennen lassen, welche Steuerbescheinigung die Werte der ehemaligen PSA Bank Deutschland GmbH bzw. die Werte der ehemaligen Opel Bank S.A. enthält. Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Verlustbescheinigungen nach § 43a Abs. 3 S. 4 EStG.

Az.: S 2401 - 2024/002 - 52